

für die Ortsgemeinde Attenhausen

AZ: GB 3

**2 DS 16/ 0084**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Attenhausen</b>	<b>öffentlich</b>	

**Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) des zwischen den Ortsdurchfahrten der K 16 und der L 323 verlaufenden Teilstücks der Ortsstraße in Attenhausen****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in dem zwischen den Ortsdurchfahrten der L 323 und K 16 (beide tragen die Bezeichnung Ortsstraße) verlaufenden Teilstück der Ortsstraße in geschlossener Bauweise (sog. Inliner-Verfahren) die Straßenentwässerung erneuert. Die Lage der Straße ergibt sich aus dem dieser Beschlussvorlage beigefügten Lageplan. Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 21.03.2022 die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben im Herbst 2022 den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Attenhausen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Attenhausen beläuft sich demnach auf 3.353,40 Euro. Von der genannten Straße werden nach den ersten Feststellungen lediglich private Anliegergrundstücke betroffen. Das zwischen den beiden Ortsdurchfahrten liegende und diese verbindende Teilstück der Ortsstraße liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Attenhausen.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Attenhausen in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Attenhausen über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG (in der übergangsweise noch weitergeltenden bisherigen Fassung) durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Attenhausen an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die

Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr (Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken) und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen.

Bei dem zwischen den beiden Ortsdurchfahrten liegenden Teilstück der Ortsstraße handelt es sich aufgrund seiner Verbindungsfunktion um eine eigenständige Verkehrsanlage (ca. 65 m lang), die der Erschließung von verschiedenen Anliegergrundstücken dient. Innerhalb des Straßenverlaufs befindet sich eine Bushaltestelle. Von beiden Ortsdurchfahrten aus ist jeweils im Bereich der Einmündung in die Verbindungsstraße durch Verkehrszeichen Nr. 250 StVO ein Verbot für Fahrzeuge aller Art verfügt. Vom Einmündungsbereich der K 16 aus gesehen befindet sich zudem das Zusatzzeichen „Anlieger und Schulbusse frei“.

Bis auf den von der Ortsdurchfahrt der K 16 aus gesehen die Straße durchfahrenden Schulbusse ist ein Durchgangsverkehr in Bezug auf Fahrzeuge nicht zugelassen. Nach der Rechtsprechung stellt Busverkehr, der Haltestellen anfährt, in der betreffenden Straße zudem Anliegerverkehr dar; Fußgänger dürfen die Straße durchqueren.

Mit Blick auf die Verkehrssituation vor Ort dürfte die Straße in Bezug auf den Fahrzeugverkehr als Anliegerstraße (Gemeindeanteil 25 – 30 %) einzustufen sein. Der durch die Straße verlaufende Fußgängerdurchgangsverkehr (z.B. zur Abkürzung zwischen den beiden Ortsdurchfahrten der K 16 und L 323) dürfte tendenziell etwas höher zu erwarten sein (35 – 40 % bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr).

Nach Einschätzung der Verwaltung kann unter Würdigung der Gesamtumstände davon ausgegangen werden, dass insgesamt gesehen ein Gesamtgemeindeanteil von 35 % angemessen erscheint. Seitens der Verwaltung wird von daher ein Gemeindeanteil von 35 % vorgeschlagen.

Sollte der Ortsgemeinderat Attenhausen aufgrund seiner genauen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der voraussichtlichen Verkehrsströme zur Einschätzung gelangen, dass aus sachlichen Gründen die Gewichtung zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr abweichend vom o.a. Vorschlag gerechtfertigt erscheint, so sollte dies unter Angabe von Gründen nachvollziehbar auch in die Niederschrift aufgenommen und darauf geachtet werden, dass der gemeindliche Einschätzungsspielraum von +/-5 % nicht überschritten wird.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Attenhausen der nachstehende Beschluss zu fassen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten des zwischen den Ortsdurchfahrten der K 16 und der L 323 verlaufenden Teilstücks der Ortsstraße in Attenhausen (die Verkehrsanlage bestehend aus der Parzelle Flur 1, Flurstück 180/5) erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau des vorstehenden Teilstücks der Ortsstraße (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10

Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Attenhausen vom 03.07.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Attenhausen an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG in der übergangsweise noch weitergeltenden bisherigen Fassung wird auf 35 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister